

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 1 von 5

Gabi Baaske
Sonnenwinkel 6
32361 Pr.-Oldendorf

An die Generalstaatsanwaltschaft am OLG-Hamm
per FAX an **02381 272-403**

und an
die Staatsanwaltschaft
Bielefeld, per FAX an **0521 549-2032**

Aktenzeichen: **901 Js 361/20** , Strafermittlungsverfahren gegen Dr. Dipl.-Psych.
Melanie Thole-Bachg, Hasbergen

09.02.2022

**Hiermit lege ich gemäß § 172 (I) StPO Beschwerde gegen den
Einstellungsbescheid vom 27.01.2022, Eingang bei RA Dr.
Joachim Baltes am 28.01.2022, in vorgenannter Straf-
ermittlungssache ein.**

Gründe:

**Betreffend Strafbarkeit der Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-
Bachg gemäß § 153 StGB**

Nachdem die StA'in Anja Lausten zutreffend festgestellt hat, dass eine
Aussage dann falsch i.S.d. § 153 StGB sei, wenn ihr Inhalt nicht mit der
objektiven Sachlage übereinstimme, behauptet sie, es gebe keine
Anhaltspunkte dafür, „**dass die Beschuldigte bei der mündlichen**

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 1 von 5

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 2 von 5

Erstattung ihres Sachverständigengutachtens der objektiven Sachlage nicht entsprechende Aussagen getätigt hat (sic!).“

Letzteres ist unwahr: Bereits in den diesseitigen Schriftsätzen vom 15.03.2020 und vom 31.05.2020 sind zahlreiche im Gutachten der Thole-Bachg enthaltene Falschaussagen aufgeführt, die zudem durch das Gutachten selbst und z.T. durch zusätzliche Belege anderweitig bewiesen sind. Beispielhaft sei genannt, dass Dr. Thole-Bachg in ihrem Gutachten behauptet, die Kindesmutter sei nicht hinreichend um die sprachliche Förderung L■■s bemüht, während diese Behauptung nachweislich im Gegensatz zu den Tatsachen steht, weil der behandelnde Kinderarzt der Kindesmutter **gegenteilig dazu** eine vorbildliche und an den Stellungnahmen konsultierter Fachärzte ausgerichtete Versorgung und auch sprachliche Förderung L■■s **detailliert bestätigte**, und zwar in zwei Schreiben an die Gutachterin Dr. Melanie Thole-Bachg (siehe, Schriftsatz vom 31.05.2020, S.2, Punkt 6. und beigefügte Belege)

Als ein weiteres Beispiel sei noch genannt, dass Dr. Melanie Thole-Bachg ein Testergebnis, das laut Testherausgeber bedeutet, dass man im Fall der Kindesmutter eine schizotypische Störung mit Sicherheit ausschließen könne, **gegenteilig dazu** als Hinweis auf eine vorliegende schizotypische Problematik anführt (siehe Schriftsatz vom 31.03.2020 S. 5 f., Punkt 2 und beigefügte Belege.)

Um Wiederholungen der Sachvorträge zu vermeiden, sei nochmals auf die Schriftsätze vom 31.03.2020 und vom 31.05.2020 sowie weitere diesseitige Vorträge in der Akte verwiesen, die darlegen und Beweise dafür liefern, dass Dr. Thole-Bachg in ihrem Gutachten mit praktischer Sicherheit nach BGH-Maßstäben absichtlich bedeutsame falsche Beurteilungen zum Nachteil der Kindesmutter abgegeben hat und dass dies auch das Fundament der gutachterlichen Empfehlung bildete.

Da im Falle von Sachverständigengutachten falsche Beurteilungen auch als falsche Aussagen i.S.d. § 153 StGB aufzufassen sind (vgl.Fischer, Thomas, Beckscher Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch, 66. Aufl. 2019, § 153, Rnr. 3), gilt dies zweifellos auch für falsche Wertungen der Sachverständigen Dr. Thole-Bachg, die ihr Gutachten in mündlicher Verhandlung am OLG Hamm am 17.07.2015 lt. Gerichtsprotokoll vollumfänglich bestätigt hat, womit sie alle falschen Wertungen und die daraus folgende falsche Empfehlung des Gutachtens auch vor Gericht bekundete. Der objektive Tatbestand des § 153 StGB ist damit erfüllt.

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 2 von 5

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 3 von 5

Auch der subjektive Tatbestand ist hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Falschaussage sicherlich jeweils dann erfüllt, wenn Dr. Thole-Bachg Gegenteiliges behauptet, als es ihrem Wissensstand entsprechen muss, s.o., aber auch dann, wenn sie, wie diesseits mehrfach nachgewiesen, Wertungen einfach aus der Luft schöpft oder selbst für Laien erkennbar an den Haaren herbeizieht, denn dann muss sie zumindest damit rechnen, dass sie falsch liegt, und im Falle des § 153 StGB reicht zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands der dolus eventualis aus.

Den diesseits erbrachten Nachweisen und dem Gesetz und der Rechtsprechung folgend hat Dr. Melanie Thole-Bachg sich am 17.07.2015 der uneidlichen Falschaussage schuldig gemacht und ist entsprechend zu bestrafen.

Betreffend Strafbarkeit der Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg gemäß § 263 StGB

Weshalb die Staatsanwältin Anja Lausten die Ansicht vertritt, bei Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren gebe es keine Vermögensverschiebung, erschließt sich diesseits nicht, denn wenn, wie im Falle der Dr. Thole-Bachg hier vorliegend, die Staatskasse die Rechnung der Gutachterin begleicht, dann ist das eine Vermögensverschiebung mit Substanzgleichheit.

Nicht anders sieht es auch der Bundesgerichtshof im Fall eines nicht hinreichend ausgebildeten Sachverständigen, der familiengerichtliche Gutachten unter Vortäuschung der Inhaberschaft eines akademischen Titels gegenüber diversen Gerichten abrechnete und deshalb wegen Betrugs in 173 Fällen verurteilt wurde (BGH 3 StR 270/18, Beschluss vom 18. Dezember 2018).

Weshalb die Staatsanwältin Anja Lausten keine vorsätzliche Täuschung des Gerichts i.S.d. § 263 StGB erkennen will, erschließt sich diesseits ebenfalls nicht, denn die Beweise dafür, dass Dr. Thole-Bachg vorsätzlich ein Falschgutachten erstellt haben muss, lassen sich ja nicht von der Hand weisen, s.o., und klar ist auch, dass sie dem Gericht die ihr damit bewusste Unbrauchbarkeit des Gutachtens verschwiegen haben muss, denn sonst hätte das Gericht nicht die Zahlung zu Lasten der Staatskasse veranlasst.

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 3 von 5

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 4 von 5

Ob ein Gericht die eingereichte Rechnung eines Sachverständigen im Irrtum über dessen Ausbildung zahlt oder im Irrtum darüber, dass ihm ein vorsätzlich falsch erstelltes Gutachten anstelle eines brauchbaren Gutachtens geliefert wurde, ist tatbestandlich irrelevant, so dass Dr. Melanie Thole-Bachg jedenfalls die Staatskasse betrogen hat.

Da es bei familiengerichtlichen Gutachten aber üblich ist, dass die Staatskasse sich die Gutachtenkosten von den Verfahrensparteien erstatten lässt, war im Moment der Zahlung auch eine **unmittelbare Vermögensgefährdung** zum Nachteil der Kindesmutter gegeben, so dass auch die Kindesmutter Verletzte der Betrugstat ist.

Nach alledem hat Dr. Melanie Thole Bachg sich des Betruges zum Nachteil der Staatskasse und der Kindesmutter schuldig gemacht und ist entsprechend zu bestrafen.

Betreffend Strafbarkeit der Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg gemäß § 235 StGB

Es ist durch Sachvortrag und Beweismittel, s.o., nachgewiesen, dass Dr. Thole-Bachg in ihrem Gutachten so zahlreiche und auch so massive Fehler mit stets derselben Tendenz der Herabsetzung der Kindesmutter begangen hat, dass ihre Empfehlung, das ABR auf den Kindesvater zu übertragen, durch diese Fehler bestimmt wurde. Den Beschlüssen der damit befassten Gerichte ist zu entnehmen, dass die Gerichte ihre Entscheidung darauf stützten. Kein einziges der in den diesseitigen Schriftsätzen vom 31.03.2020 und vom 31.05.2020 gebrachten Beispiele für bedeutsame Falschaussagen im Gutachten der Dr. Thole-Bachg wurde bisher ausgeräumt, weder von der Beschuldigten, noch von der StA´in Anja Lausten, konnte aufgrund ihrer Stringenz auch nicht ausgeräumt werden, so dass es bereits insofern als Dreistigkeit zurückgewiesen werden muss, dass StA´in Anja Lausten wiederholt bestreitet, dass die Beschuldigte Dr. Thole-Bachg vorsätzlich objektiv unrichtige Aussagen gemacht habe.

Noch unverständlicher ist die folgende Ausführung der StA´in Anja Lausten:

„Gleiches gilt für eine Strafbarkeit wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Strafgesetzbuch in mittelbarer Täterschaft. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte bei der Gutachtenerstattung vorsätzlich objektiv unrichtige Tatsachen geschildert hat, um eine für Ihre

Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 4 von 5

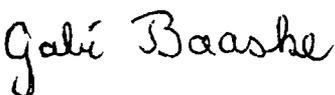
Beschwerde gegen Einstellung 901 Js 361/20 – 09.02.2022 - S. 5 von 5

Mandantin nachteilige Ausgestaltung des Umgangs- bzw. Sorgerechts herbeizuführen, ergeben sich nicht. Insbesondere liegen — wie bereits ausgeführt - auch keine Hinweise auf ein Gefälligkeitsgutachten vor.“

Erstens lässt sich die Tendenziösität der Falschaussagen (inklusive falscher Bewertungen, vgl. Fischer, Thomas, Beckscher Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch, 66. Aufl. 2019, § 153, Rnr. 3) im Gutachten nicht leugnen, denn es kann kein Zufall mehr sein, dass alle Falschaussagen zu Lasten der Kindesmutter gehen, zweitens kommt es auf die Motivation des Täters im Fall des § 235 StGB gar nicht an, es reicht sogar der **dolus eventualis zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands**. Klar gewesen ist der Beschuldigten ausweislich der letzten Zeilen ihres Gutachtens, was ihr Falschgutachten mit höchster Wahrscheinlichkeit bewirken würde, nämlich die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Kinder von der Kindesmutter auf den Kindesvater, so dass sie diese Folge zumindest billigend in Kauf nahm.

Nach alledem hat die Beschuldigte sich der Kindesentziehung in mittelbarer Täterschaft schuldig gemacht und ist dementsprechend zu bestrafen.

Sachvortrag zum Punkt der Beihilfe von Schutzbefohlenen wird fristgerecht nachgeliefert. Vorsorglich sei noch darauf hingewiesen, dass es für die strafrechtliche Einordnung der von Dr. Thole-Bachg begangenen Taten selbstverständlich nicht auf Ansichten von wem auch immer ankommt, sondern auf Gesetze, Tatsachen und deren schlüssige Interpretation.

Gez. 

Anlage: Ausdruck des 2. Teils der Strafanzeige vom 31.05.2022 inkl. Anlagen, da das in der Akte enthaltene Exemplar schwer lesbar ist.

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 1 von 12 Seiten

Gabi Baaske
Sonnenwinkel 6
32361 Preußisch-Oldendorf

Walter Mühlmeier
Sonnenwinkel 6
32361 Preußisch-Oldendorf

An die
Staatsanwaltschaft Bielefeld

31.05.2020

Aktenzeichen: 901 361/20

Strafanzeige gegen Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg, Am Sunderbach 5, 49205 Hasbergen., Teil II

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Verjährungsfrist bald abläuft, und darauf, dass die Strafanzeige bereits im März erstattet wurde, ohne dass die StA bisher etwas unternahm, um die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Dabei sind die Vorwürfe evident und tadellos belegt, so dass diesseits die Frage aufkommt, ob eine verjährungsunterbrechung seitens der StA nicht beabsichtigt sein könnte. Wir bitten insofern um schriftliche Stellungnahme.

Wiederholend sei hier zunächst aus dem Protokoll des OLG-Hamm über die Verhandlung am 17.07.2015 vorgetragen, als Anlage bereits übersandt:

Die Sachverständige erstattet ihr Gutachten wie folgt:

Ich hatte seit der Gutachtenerstattung keinen Kontakt mehr zu der Familie. Nachdem, was ich heute gehört habe, bleibe bei meinen Ausführungen im schriftlichen Gutachten. Die weitere Entwicklung stützt gerade mein Ergebnis. Bei A■■■■ wird im Zusammenhang mit der Mutter ein Stress- und Belastungserleben deutlich. Sie reagiert darauf mit Rückzugs- und Verweigerungsverhalten, was nicht ungewöhnlich ist.

Im Übrigen hat A■■■■ eine positive Entwicklung durchlaufen. Im Zeitpunkt der Begutachtung habe bei L■■■ wegen bestehender Sprachschwierigkeiten ein Förderbedarf bestanden, dem die Kindesmutter nicht Rechnung getragen habe. Die Ursache für den Förderbedarf sei dabei unerheblich.

Sie habe sich im Gutachten bewusst nicht festgelegt, ob die bei der Kindesmutter vorliegende schizoide Persönlichkeitsprägung Krankheitswert habe. Jedenfalls habe sich diese Persönlichkeitsstruktur negativ auf Bindungstoleranz, Förderungskompetenz und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit dem Kindesvater ausgewirkt.

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 1 von 12 Seiten

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 2 von 12 Seiten

6. Die Falschaussage betreffend angeblich mangelnde Sprachförderung L■■s

Nur an einer einzigen Stelle im Gutachten der Dr. Thole-Bachg findet sich ein Hinweis darauf, wie sie darauf gekommen sein will, dass der Kindesmutter eine grobe Unterlassungssünde betreffend L■■s Sprachförderung vorzuwerfen sei, nämlich auf S. 69, hier geht es um die Befragung einer Kindergärtnerin L■■s:

„Die Durchführung von Logopädie habe man der Mutter bereits vor mehreren Monaten empfohlen. Im Kindergarten habe auch die Möglichkeit bestanden, L■■ bei einer Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes Minden vorzustellen, als diese im Kindergarten zugegen gewesen sei, um die Notwendigkeit und Möglichkeit einer sprachtherapeutischen Förderung zu überprüfen. Dieses Angebot habe die Mutter nicht wahrgenommen. Nach Einschätzung seitens des Kindergartens sei eine sprachliche Förderung eindeutig erforderlich.“

Dem steht in Form nachweisbarer Tatsachen gegenüber, dass Dr. Thole-Bachg diese Unterlassung „Nach Einschätzung seitens des Kindergartens“ weder in der Exploration der Kindesmutter, noch in einem Gespräch oder Telefonat mit dem behandelnden Kinderarzt thematisiert hatte, eine „Einschätzung“ des Kindergartens mithin praktisch unüberprüft als feststehende Tatsache übernommen hat, und das sogar, obwohl diese angebliche Tatsache bereits zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung in einem ihr bekannten Widerspruch zu den Angaben des langjährigen Kinderarztes Dr. Adam stand, S. 85 des Gutachtens:

„Zugleich jedoch zeigt sich die Kindesmutter in Bezug auf die Gesundheitsfürsorge beider Töchter - und insbesondere von L■■ - nach ärztlichem Bekunden besonders engagiert und bemüht.“

Dieser Widerspruch hätte die Gutachterin erst recht veranlassen müssen, die „Einschätzung“ des Kindergartens durch Einbeziehung anderer Quellen, vor allem durch Einbeziehung der Kindesmutter und des behandelnden Kinderarztes, zu hinterfragen. Schließlich ist es ein nicht zu beanstandendes Recht einer jeden Mutter, sich unabhängig von Einschätzungen einer Kindergärtnerin um die medizinische und therapeutische Versorgung ihrer Kinder zu kümmern, und solange sie das gewissenhaft tut, nämlich unter hinreichender Einbeziehung insofern kompetenter Fachkräfte, darf es nicht auf Einschätzungen von Kindergärtnerinnen ankommen, was hier hoffentlich keiner weiteren Ausführungen bedarf; andernfalls sei um einen staatsanwaltschaftlichen Hinweis gebeten.

Auch der langjährig erfahrenen promovierten Diplom-Psychologin Dr. T.-B. muss klar gewesen sein, dass es, was die medizinische und therapeutische Versorgung von Silver-Russel-geschädigten Kindern angeht, nicht auf Einschätzungen einer Kindergärtnerin ankommen darf, sondern darauf ankommen muss, wie die Tatsachenlage sich insofern gestaltet. Um das herauszufinden, hätte sie nur die Kindesmutter oder den behandelnden Kinderarzt Dr. Adam befragen müssen, dann hätte sie erfahren, dass man ärztlicherseits noch etwas abwarten und beobachten wolle, den aktuellen Zeitpunkt im konkreten Fall als zu früh für den Beginn einer logopädischen Behandlung ansehe, wobei Dr. Adam seine Ansicht durch diejenige des Leiters des Früherkennungszentrums Minden, Dr. Kuke, stützte

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 3 von 12 Seiten

(vgl. Anlage II/01, S. 1 u. S. 4). Tatsache war daher gewesen, dass die Kindesmutter sich keinerlei Nachlässigkeit anzurechnen hatte, vielmehr verantwortungsbewusst für medizinische Diagnostik und die Abklärung aller relevanten Fragen gesorgt hatte und sich auch dementsprechend verhielt. Dass es so war, hätte die Gutachterin zwingend herausgefunden, wenn sie die Kindesmutter und /oder den Kinderarzt insofern befragt hätte – was bereits mit einem Telefonat möglich gewesen wäre.

Dass die Gutachterin auf eine solche Abklärung verzichtete, kann daher nichts anderes bedeuten, als dass ihr die für die Kindesmutter ungünstige Einschätzung der Kindergärtnerin aus sachfremden Gründen gerade recht war und sie es nicht riskieren wollte, dass diese Einschätzung durch nachweisliche Tatsachen falsifiziert würde. Dafür spricht erstens auch ganz klar, dass die Gutachterin diese Einschätzung der Kindergärtnerin letztlich zu einer unumstößlichen Tatsache macht, was selbstverständlich unzulässig ist, dafür spricht zweitens unzweifelhaft, **dass Dr. Thole-Bachg die Behauptung mangelnder Förderung L■■s durch die Mutter auch dann noch aufrecht hielt, nämlich in der Verhandlung am OLG-Hamm im Juli 2015, als sie längst durch Brief des Dr. Adam auf die wahren Tatsachen hingewiesen war (Anlage II/01 S.1 und S. 4), so dass sie die Behauptung, die Kindesmutter habe sich Defizite in der Förderung L■■s anrechnen zu lassen, wider besseres Wissen vor dem OLG-Hamm erhob (Protokoll: „bleibe bei meinen Ausführungen im schriftlichen Gutachten.“).**

7. Falschaussage bzgl. angeblich mangelnder Förderung sozialer Kompetenzen L■■s

Dass die Kindergärtnerin meint, L■■s soziale Kompetenzen seien unterdurchschnittlich, Gutachten S. 96:

„Des weiteren bestehen bei Usa Einschränkungen im Hinblick auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen: L■■ verfügt nicht über altersentsprechende soziale Kompetenzen und neigt im Kindergarten dazu, sich wie ein erheblich jüngeres Kind zu verhalten. Diese Tendenzen sind zu sehen vor dem Hintergrund eines Beziehungsangebotes der Kindesmutter, das nach gutachterlichem Augenschein und damit übereinstimmender Mitteilung aus dem Kindergarten eher einem erheblich jüngeren Kind entspricht und mehr auf Behütung fokussiert als auf Ermutigung und Entwicklung von Kompetenzen.“

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 3 von 12 Seiten

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 4 von 12 Seiten

Auch mit diesem Vorwurf war die Mutter nicht konfrontiert worden. Abgesehen davon, dass L■■ aufgrund des Silver-Russel-Syndroms in allem eine verzögerte Entwicklung zeigt, was eine Kindergärtnerin als Wirkungsfaktor in der Regel gar nicht einschätzen kann, hatte die Gutachterin selbst Hinweise darauf, dass L■■s Kontakte mit anderen Kindern so schlecht nicht sein konnten, Gutachten S. 58:

„Mama, Collin piel“ (Verhaltensbeobachtung/VB). Mit dem Hinweis der Mutter, dass sie erst später mit Collin (Anmerkung: Gleichaltriger Neffe) spielen könne, gibt L■■ sich unmittelbar zufrieden.“

Das heißt, der Gutachterin hätte klar sein können, dass L■■ praktisch täglich mit ihrem gleichaltrigen Neffen, Sohn der ältesten Schwester L■■s, spielte, sie hätte nur nachfragen müssen, was sie aber nicht tat, obwohl es, S. 35 unter Bezug auf die Kindesmutter auch heißt:

„Sie betreue als Großmutter ihren Enkel Collin.“

Da versteht es sich im Grunde schon von selbst, dass L■■ dabei anwesend ist!

Ebenfalls im Gutachten nachlesbar, S. 63:

„Einmal fragt sie (Anmerkung: L■■) auch nach A■■■■, und nach „Kinnetun?“ (IAB). Die Mutter erklärt „Ja, am Donnerstag, wenn du wieder gesund bist, gehen wir zum Kinderturnen“ (IAS).“

L■■ spielte also nicht nur praktisch täglich mit ihrem gleichaltrigen Neffen, sondern ging auch noch täglich in den Kindergarten und wöchentlich zum Kinderturnen. Diese Dinge waren der Gutachterin bekannt geworden, und bereits vor diesem Hintergrund war der Vorwurf mangelnder Förderung sozialer Kompetenzen absurd! Nicht bekannt geworden war, dass es weitere Aktivitäten gab, wie beispielsweise Musiktherapie, was die Gutachterin aber erfahren hätte, wenn sie es denn gewollt hätte! Doch entsprechende Fragen stellte sie vorsorglich nicht, um ihr konstruiertes Belastungsmaterial gegen die Kindesmutter nicht zu gefährden:

Auch hier wird deutlich, dass der Gutachterin jede noch so fadenscheinige und konstruierte Belastung der Kindesmutter recht war, um dann letztlich sagen zu können: „Die Kinder sind beim Vater besser aufgehoben!“

8. Die Falschaussage betreffend mangelnder Förderung A■■■■s durch Nichtgewährung empfohlener Nachhilfe

Hier gibt es zwei Quellen, auf die die Gutachterin sich bezieht, zum einen den Kindesvater, Gutachten S. 7 f.:

„A■■■■ erbringe in der Schule schlechte Leistungen in Mathematik und benötige Nachhilfe. Inzwischen sei eine Nachhilfekraft auch gefunden worden; jedoch habe die Kindesmutter eine Nachhilfe abgelehnt.“

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 5 von 12 Seiten

und zum andern die Lehrerin, Gutachten S. 66:

„Der Versuch, A■■■■ vor allem in Mathematik mit Nachhilfe zu unterstützen, sei von ihr, der Klassenlehrerin, als sinnvoll und zweckmäßig eingeschätzt worden; hierüber habe sie mit den Eltern gesprochen und habe auch eine Lehrkraft vorgeschlagen. Herr Baaske habe sich dafür eingesetzt, diesen Versuch zu unternehmen, im Weiteren sei es aber nicht zur Unterstützung A■■■■s durch Nachhilfe gekommen.“

Hier gibt es zwei Quellen, Kindesvater und Lehrerin, wobei die Lehrerin sich allerdings nicht allgemein auf Nachhilfe, sondern auf Nachhilfe von einer ihrerseits vorgeschlagenen Lehrkraft bezieht. **Eine Konfrontation der Mutter mit den betreffend Nachhilfe gemachten Vorwürfen fand nicht statt.**

Nachweisliche Tatsachen sind: A■■■■ hatte vom 27.06.2011 bis zum 15.07.2013 sowie vom 22.10.2013 bis zum 03.02.2014 Nachhilfe sowohl in Deutsch als auch in Mathe erhalten (Anlage II/02, S. 01) und sollte nach dem Willen der Kindesmutter auch wieder Nachhilfe erhalten, wobei der Kindesvater aber nicht mitzog (Anlage II/02, S. 02).

Der Kindesmutter vor diesem Hintergrund den Vorwurf zu machen, sie verweigere der A■■■■ nötige Nachhilfe, ist offensichtlich absurd – und konnte nur geschehen, weil die Kindesmutter auch zu diesem Vorwurf nicht angehört wurde! Wiederum entsteht der starke Verdacht, dass die Gutachterin genau deshalb darauf verzichtete, die Kindesmutter mit dem entsprechenden Vorwurf zu konfrontieren, weil sie eine Entkräftung des Vorwurfs durch die Kindesmutter vermeiden wollte, mithin die Kindesmutter um jeden Preis, auch um den der Unrichtigkeit, belasten wollte.

7. Vorwurf mangelnder Pflege Lisa■■■

Eine Kindergärtnerin behauptet, L■■■ sei mehrfach ungepflegt erschienen, Gutachten S. 69:

„Im Wesentlichen sei L■■■ im Kindergarten mit allem Erforderlichen ausgestattet. Ihr Pflegezustand jedoch sei nicht immer ausreichend, hierauf habe man Frau Baaske bereits eini'L'hingewiesen. So seien bei dem Kind fleckige Kleidung und ungewaschene Haare aufgefallen. L■■■ habe auch ungewaschen gerochen. Ihre Fingernägel seien wiederholt schmutzig gewesen, gleichfalls die Unterwäsche. Zunächst habe sich der Pflegezustand in den zurückliegenden Wochen tendenziell verbessert. Vor einigen Tagen jedoch sei der hygienische Zustand von L■■■ wieder deutlich inakzeptabel und am 10.12.2013 besonders auffällig gewesen.“

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 5 von 12 Seiten

Hierzu ist die Kindesmutter grundsätzlich gehört worden, Gutachten S. 45 f.:

„Die Gutachterin spricht die Kindesmutter sodann an auf Angaben des Kindergartens zu einem zeitweise unzureichenden Pflegezustand von L■■■. Die Kindesmutter ruft daraufhin: „Bin ich hier im falschen Film oder was?“ (Exploration). Die Gutachterin bittet die Kindesmutter darum, auf die dortigen Angaben inhaltlich einzugehen. Daraufhin erklärt Frau Baaske, sie sei von den Erzieherinnen im Kindergarten „ein Mal angesprochen worden. Da hatte ich morgens kein Licht. Glühbirnen kaputt und Strom abgestellt. Ich bin hier echt im falschen Film, ist echt nicht mehr normal hier“ (Exploration).

Anschließend wendet sie sich an ihren inzwischen hinzugekommenen Vater. Gemeinsam kommen beide zu dem Entschluss, nunmehr sofort zum Kindergarten zu Kindergarten zu fahren, um die Erzieherinnen auf die von dort mitgeteilte Kritik an ihrem mütterlichen Handeln anzusprechen. Schließlich jedoch lassen sich die Kindesmutter und ihr Vater dazu bewegen, zunächst noch das Gespräch mit der Gutachterin zu beenden.“

Die vom Kindergarten erhobenen Vorwürfe werden von der Kindesmutter also entrüstet zurückgewiesen. Es wäre daher durchaus sinnvoll gewesen, sie im Rahmen einer Gegenüberstellung abzuklären, was die Gutachterin aber erkennbar nicht in ihrer Gegenwart wollte.

Zwar mag es nicht gerade der Regelfall sein, dass Kindergärtnerinnen gegenüber Gutachterinnen lügen, ein Ding der absoluten Unmöglichkeit ist es aber keinesfalls, so dass vor dem Hintergrund, dass die Kindesmutter, selbst anhand der verschriftlichen Form erkennbar, spontan fassungslos und aufgebracht reagiert hatte und sofortige Abklärung wollte, nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden durfte, dass die Worte der Kindergärtnerin die Realität widerspiegeln:

- Bärbel Schülbe, die Kindergärtnerin, war längere Zeit mit einem Mann namens Frank Lindemann verpartnert gewesen. Nach Beendigung dieser Partnerschaft war die Kindesmutter mehrfach mit Frank Lindemann ausgegangen. So etwas kann lebenslange Rachsucht begründen.
- Das Klima zwischen Schülbe und Kindesmutter war permanent schlecht, u.a. warf die Kindesmutter der Schülbe vor, L■■■ in einer bestimmten Situation nicht beaufsichtigt und damit L■■■s Leben riskiert zu haben.
- Während A■■■■■■■■■■ sich zuvor nicht um L■■■ gekümmert hatte, spiegelte er allen im Rahmen der Exploration wichtigen Stellen rechtzeitig den sich eifrig kümmernden Vater vor und war auch mehrfach im Kindergarten (vgl. Gutachten S. 70). Er hatte daher Möglichkeiten zur unauffälligen Manipulation, hätte L■■■ z.B. Nutella an den Hals schmieren und dann die Kindergärtnerin „informieren“ können.

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 7 von 12 Seiten

Tatsache ist, dass entsprechende Vorwürfe von keiner anderen Seite (Arzt, Schule) zu vernehmen waren, gegenteilig stets tadelloses Auftreten der Kinder bekundet wurde. Im beschriebenen Kontext davon auszugehen, dass die von Schülbe erhobenen Vorwürfe, die ja bereits ein verwahrlostes Kind beschreiben (Haare ungewaschen, Fingernägel schmutzig, Kleidung befleckt, Unterwäsche schmutzig, übel riechend) zutrafen, war definitiv nicht zulässig. Hier hätte die Gutachterin eine Gegenüberstellung herbeiführen müssen, um abzuklären, was Lug und was Wahrheit war. Doch auch hier fehlte es eindeutig am Interesse, offensichtlich war es auch hier ein Punktgewinn aus Sicht der Gutachterin, etwas Vorwerfbares gegen die Kindesmutter in die Hand zu bekommen, was sie dann nicht durch sachliche Klärung gefährden wollte.

10. Erfundene Falschbehauptung über die Haltung der Kindesmutter zu den Bedürfnissen ihrer Kinder

Mangels jeglichen Tatsachenhinweises kann die Gutachterin die folgende Bewertung nur aus der Luft gegriffen haben, Gutachten, S.91:

„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach im Kern sicheren Beziehungen durch einen Mangel an Empathie und feinfühligere Fürsorge auf Seiten der Kindesmutter;“

Tatsächlich wird hier aus der Luft gegriffen behauptet, absolut nichts lässt sich dem Gutachten entnehmen, was diese Behauptungen stützen könnte. Im Gegenteil, denn es heißt auf S. 95 als Aussage der Gutachterin (!):

„L■■ hat sich trotz ihrer genetischen Beeinträchtigungen und trotz wiederkehrender Belastungen durch Infekte und Krankenhausaufenthalte zu einem lebensfrohen Kind entwickelt.“

Und das trotz einer Mutter, der die Kinder und deren Bedürfnisse nicht wichtig genug sind? Oder passt die trotz diverser Beeinträchtigungen lebensfrohe L■■ nicht besser zu einer feinfühligeren und um die Bedürfnisse ihrer Kinder besorgten Mutter, die das Kleinkind L■■ selbst während der häufigen Klinikaufenthalte begleitete, mit L■■ das Krankenzimmer und Krankenbett teilte? Das ist nämlich die Wahrheit, die die Gutachterin auch erfahren hätte – wenn es sie interessiert hätte, die wahren Tatsachen zu erkunden!!! dann wäre sie nämlich zum selben Ergebnis gekommen wie die Gutachterin Dipl.-Psych. Anne Marie Müller-Stoy im Verfahren 11 F51/14 anlässlich einer Interaktionsbeobachtung von L■■ und der Kindesmutter, Gutachten der Müller-Stoy, S. 37:

Frau Baaske ging sehr liebevoll, geduldig und einfühlsam auf ihre Tochter

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 7 von 12 Seiten

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 8 von 12 Seiten

ein, sie nahm eine kindorientierte Haltung ein und konnte die jeweiligen Gefühlslagen von L■■■■ gut einschätzen .und darauf eingehen. Die Mutter agierte mit L■■■■ ausschließlich auf einer spielerisch kindlichen Ebene und stellte sich sehr auf L■■■■s Bedürfnisse und Wünsche ein. Es war ein vertrauter und aufeinander bezogener Kontakt zwischen der Mutter und ihrem Kind festzustellen. Die Mutter ließ L■■■■ ausreichend Freiraum für selbstständiges Agieren, gab ihr Anregungen für Spielmöglichkeiten und ging angemessen auf die Bedürfnisse von L■■■■ nach Zuwendung oder Unterstützung ein.“

Doch Thole-Bachg wollte eindeutig keine Abklärung der relevanten Tatsachen, was auch hier wieder bestätigt wird: Sie zielte erkennbar darauf, ein Aliud zu konstruieren, das ihr die Empfehlung erlaubte, das ABR dem Vater zuzusprechen.

11. Weitere erfundene Falschbehauptungen über angebliche Defizite auf Seiten der Kindesmutter

Ab S. 90 bis S. 92 des Gutachtens der Dr. Thole-Bachg findet sich unter dem Punkt:

„C) Betreffend A■■■■ Lorraine und L■■■■ Marie“

eine Aufzählung angeblicher Defizite der Erziehungssituation der Kinder in Obhut der Kindesmutter, u.a. auch das oben unter 10. behandelte. Diese Aufzählung imponiert erstens dadurch, dass sie praktisch kein einziges mögliches Defizit auslöst, mithin eine rundum defizitäre Erziehungssituation beschreibt und daher wirkt, als seien die einzelnen Punkte aus einem Lehrbuch übernommen. Zweitens imponiert diese Aufzählung dadurch, dass der Eindruck, es könne sich um eine Übertragung aus einem Lehrbuch handeln, dadurch starke Unterstützung erfährt, dass Belege für diese Defizite entweder völlig fehlen oder zumindest einer Überprüfung nicht standhalten:

Gutachten, S. 90:

„Defizite in Bezug das Bedürfnis nach körperlicher Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege und Versorgung:

Betreffend L■■■■ durch zeitweise unzureichende Pflege und Körperhygiene“

Hier bezieht Dr. Thole-Bachg sich auf Vorwürfe seitens einer Kindergärtnerin, die im Gegensatz zu Bekundungen von allen anderen Seiten stehen und die, als die Kindesmutter damit konfrontiert wurde, jene fassungslos machten, von jener sofort entrüstet zurückgewiesen wurden und dazu führten, dass die Kindesmutter sofortige Gegenüberstellung mit der Kindergärtnerin forderte, was von der

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 9 von 12 Seiten

Gutachterin aber angewiesen wurde, s.o. Punkt 7..

Gutachten, S. 90:

„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach Sicherheit:

Durch starke und für die Kinder nicht beeinflussbare Ereignisse mit negativen Folgen: Zerschneiden der Familie, Verlust des kontinuierlichen Kontaktes zum Vater;“

Ein kontinuierlicher Kontakt zum Vater hatte erstens nicht bestanden, da der Vater mit der Gründung seines Unternehmens so sehr beschäftigt gewesen war, dass er das Haus morgens verließ und abends meist erst zurückkehrte, wenn die Kinder im Bett waren. Das hätte die Gutachterin herausfinden können, wenn sie gewollt hätte. Das Zerschneiden der Familie kann der Mutter nicht angelastet werden, denn es war der Vater gewesen, der „fremd“ gegangen war.

Gutachten, S. 91:

„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen:

„Durch das Erleben von Gleichgültigkeit und Desinteresse der Kindesmutter, bedingt durch ihre Zentrierung auf eigene Bedarfslagen; durch Instrumentalisierung für Erwachseneninteressen (hier Instrumentalisierung der Kinder, insbesondere A■■■■s, durch die Kindesmutter in den Auseinandersetzungen mit dem Kindsvater); durch Belastung mit Konflikten anderer (hier Konflikte der Kindesmutter mit dem Kindsvater sowie weitere Konflikte im familiären Nahbereich vor dem Hintergrund der Trennungssituation);“

Auch hier erhebt die Gutachterin Vorwürfe gegen die Kindesmutter, die bereits den Tatbestand der üblen Nachrede, wenn nicht gar den der Verleumdung erfüllen, denn in keiner einzigen Hinsicht findet sich im Gutachten ein stichhaltiger Beleg dafür, dass die Mutter eine gleichgültige und desinteressierte Haltung gegenüber ihren Kindern einnimmt, im Gegenteil sprechen die Angaben des Kinderarztes und der Schule, sieht man von dem Missverständnis der Schule betreffend angeblich fehlender Bereitschaft der Mutter zur Gewährung von Nachhilfe ab (s. oben, Punkt 8.), ebenso wie die trotz aller Handicaps „lebensfrohe L■■■“ gerade dafür, dass die Mutter sehr bemüht ist, wirklich alles zu tun, was dem Wohle ihrer Kinder dient.

Ebenso bleibt es unerfindlich, warum die Gutachterin meint, die Konflikte zwischen den Kindeseltern einseitig der Kindesmutter anlasten zu können; besonders unverständlich wird dies vor dem Hintergrund, dass der Kindsvater in der Exploration kein gutes Haar an der Kindesmutter gelassen hatte, womit er seinerseits klar bekundete, dass es ihm an Bindungstoleranz fehlt und Konflikte mit ihm aus Sicht der Kindesmutter unvermeidbar sein mussten.

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 10 von 12 Seiten

Gutachten, S. 91:

**„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach im Kern sicheren Beziehungen:
Durch einen Mangel an Empathie und feinfühligter Fürsorge auf
Seiten der Kindesmutter;“**

Durch nichts belegt, einfach behauptet – und im Widerspruch zu explorierten Tatsachen (Aussagen des Arztes, Aussagen der Schule, „lebensfrohe L.███“) stehend. Warum tat Dr. Thole-Bachg das, wenn nicht deshalb, um die Kindesmutter unabhängig der Tatsachen in ein möglichst schlechtes Licht zu stellen? Auch hier wird die Absichtlich zur Erstellung eines Falschgutachtens überdeutlich.

Gutachten, S. 91:

**„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach Zugehörigkeit:
Durch Loyalitätskonflikte, die insbesondere auf A███ lasten;“**

Wie kommt die Gutachterin dazu, Loyalitätskonflikte zu behaupten, die sie der Kindesmutter anlastet?

Gutachten, S. 91 f.:

**„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach Orientierung;
Durch mangelnde Gelegenheit zum Erlernen einer angemessenen
Konfliktaustragung angesichts des Konfliktverhaltens der Kindesmutter;
durch mangelnde Identifikations- und Vorbildwirkung der Kindesmutter,
durch zeitweise ungeordnete Lebensbedingungen der Kindesmutter;“**

Wenn die Gutachterin der Kindesmutter unangemessenesEs ist dem Gutachten nicht entnehmbar, auf welche Anknüpfungstatsachen die Gutachterin sich stützen will, indem sie der Kindesmutter ein unangemessenes Konfliktverhalten attestiert.

Ebensowenig wird klar, warum die Gutachterin offenbar stillschweigend davon ausgeht, dass das Konfliktverhalten des Kindesvaters nicht zu beanstanden sei. Von Bewertungen, die die Gutachterin nachvollziehbar anhand ihrerseits erhobener Tatsachen vornimmt (vgl. u.a. (vgl. u.a. BGH 1 StR 618/98 vom 30.07.1999, RNr. 47), kann nicht im Geringsten die Rede sein. Stattdessen zieht die Gutachterin die Kindesmutter offensichtlich völlig ungehemmt mit aus der Luft gegriffenen Behauptungen durch den Dreck, während sie zugleich – ebenfalls fern jeder Nachvollziehbarkeit – den Eindruck erzeugt, der Kindesvater sei frei von jedem

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 11 von 12 Seiten

Tadel. Warum diese an Willkür nicht mehr zu übertreffende Vorgehensweise, wenn nicht deshalb, um ein Aliud zugunsten des Kindesvaters zu konstruieren?

Gutachten, S. 92:

„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung:

Betreffend A■■■■, deren Individuation angesichts des Verhaltens der Kindesmutter und der familiären Gesamtlage durch eine besondere Selbstkontrolle und Einengung beeinträchtigt wird;“

Wiederum: Keine Anknüpfungstatsachen genannt, entsprechend fehlt auch die Herleitung, das beanstandete Verhalten der Kindesmutter wird nicht einmal konkretisiert – das ist üble Nachrede / Verleumdung nach Art von Treppenhausratsch („Das Verhalten der Kindesmutter Sie wissen schon...“) und kann nicht anders denn als Beweis dafür gewertet werden, dass die Gutachterin die Kindesmutter unabhängig von Tatsachen durch den Dreck ziehen wollte, um eine unsachgemäße Gesamtbeurteilung abgeben zu können.

Gutachten, S. 91:

„Defizite in Bezug auf das Bedürfnis nach Wissen und Bildung: Betreffend L■■■: durch von der Kindesmutter zu vertretende Versäumnisse in Bezug auf ihre Förderung; betreffend A■■■■ im schulischen Bereich durch Untätigkeit der Kindesmutter mit Ausbleiben erforderlicher zusätzlicher Unterstützung sowie Ausbleiben adäquater und für das Kind orientierungsgebender Klärungsprozesse;

Hierzu ist oben bereits Stellung genommen worden, vgl. Punkt 6. und 8., in einem Falle waren falsche Mutmaßungen einer Kindergärtnerin zur Tatsache gemacht worden, anstatt den Kinderarzt oder die Kindesmutter zu befragen, wobei Dr. Thole-Bachg am Irrtum festhielt, nachdem sie explizit vom Kinderarzt belehrt worden war, im zweiten Fall war es ein Missverständnis auf Seite der Lehrerin, das von Dr. Thole-Bachg zur Wahrheit erklärt worden war, ohne dass der Kindesmutter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war.

Zahllose Lügen zu Lasten der Kindesmutter, Verzicht auf Klärung, wo Mutmaßungen gegen die Kindesmutter sprachen, um die Mutmaßungen dann zu scheinbaren Tatsachen zu machen, nichts, wirklich nichts ist nach den Regeln seriöser Gutachtenerstellung gemacht worden, nach denen Tatsachen sauber ermittelt und benannt werden, dann auf Basis dieser Tatsachen Wertungen und Empfehlungen nachvollziehbar hergeleitet werden.

Dabei wurde selbst vor der Begehung solcher Fehler nicht zurückgeschreckt, hinsichtlich derer eine langjährig erfahrene promovierte Diplom-Psychologin die vorsätzliche Begehung beim besten Willen nicht mehr bestreiten kann, und für alle der zahlreichen Fehler gilt, dass sie sich ausschließlich zu Lasten der Kindesmutter und zum Vorteil des Kindesvaters auswirken. Damit ist ein tragfähiger Zweifel daran, dass Dr. Thole-Bachg absichtlich ein Falschgutachten zum Nachteil der Gabi Baaske erstellt hat und darauf bauend mehrfach vor einem Gericht ausgesagt hat, nicht mehr gegeben. Ebenfalls ist klar,

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 11 von 12 Seiten

Strafanzeige gegen Dr. Thole-Bachg, Teil II, 31.05.2020

S. 12 von 12 Seiten

dass Dr. Thole-Bachg es gewollt und gewusst haben muss, dass die Kinder L■■■ und A■■■ aufgrund ihres Gutachtens dem Vater zugesprochen würden, was nach gerichtlichem Auftrag sowie dem Inhalt der entsprechenden Gerichtsbeschlüsse, des Amtsgerichts wie des OLGs, nicht im Mindesten fraglich sein kann, da auch für beide Gerichte den Beschlüssen nach das Gutachten der Dr. Thole-Bachg das ausschlaggebende Entscheidungskriterium war, womit auch die Kindesentziehung in indirekter Täterschaft eindeutig erfüllt ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die dargelegten Fehler in der Erstellung des Gutachtens nur ein Auszug sind – und zahllose weitere Fehler aufgezeigt werden können, die jeweils den Wünschen des Kindesvaters zugute kommen und der Rechtsposition der Kindesmutter zum Nachteil gereichen. Was den Komplex „Förderung der Kinder“ angeht, kann die Kindesmutter mit umfangreichen Belegen darlegen, dass sie ihre Kinder vorbildlich förderte, gern hätte sie das der Thole-Bachg gezeigt, wie man sich sicherlich auch denken kann. Gern ist die Kindesmutter auch bereit, der StA auch diese Dinge zur Verfügung zu stellen, wenn die StA dies wünschen sollte.

Gez.

Anlagen:**Anlage II-01: Komplex Dr. Adam, 4 Seiten****Anlage II-02: Komplex Nachhilfe, 2 Seiten**

Vorwort zu dieser Anlage – irreführende Datumsangaben

Diese Anlage enthält Abschriften zweier Schreiben, die der Kinderarzt Dr. Adam an die Gutachterin Dr. Thole-Bachg geschickt hatte. Diese Abschriften wurden mit dem Textsystem in der Praxis des Dr. Adam erstellt, das offensichtlich jeweils das aktuelle Tagesdatum als Datum des Schreibens setzte.

Denn nur so scheint es erklärbar zu sein, dass das erste Schreiben an Dr. Thole-Bachg ein späteres Datum trägt, nämlich den 16. Oktober 2014, als das zweite, welches das Datum des 26. Juni 2014 trägt und darauf hinweist, dass das erste Schreiben im Original das Datum des 25.04.2014 trägt.

Es ergibt sich mithin, dass das erste, zweiseitige Schreiben, hier datiert mit Datum des 16.10.2014, im Original am 25.04.2014 erstellt und versendet wurde, während davon auszugehen ist, dass das zweite, einseitige Schreiben, hier mit Datum vom 26. Juni 2014 versehen, nach Erhalt des Gutachtens durch die Kindesmutter, also frühestens im Mai 2014, spätestens jedoch am 26. Juni 2014 erstellt und an die Gutachterin versendet wurde.



Rahden, 16. Oktober 2014

Anlage II-U1

Kopie

Seite 2 von 4

Kinder- und Jugendarztpraxis

Dr. med Wolfgang Adam
 Dr. med Christiane Kühn
 Michael Reifenscheid

Praxis Dr. Adam/ Dr. Kühn/ M.Reifenscheid Feldstr. 7 32369 Rahden

Feldstr. 7 32369 Rahden

Tel: 05771/4420

Fax:05771/5053

E mail:

info@kinderarztpraxis-online.com

Psychologische Praxis für Sachverständigengutachten
 Dipl.-Psych. Dr. Melanie Tohle-Bachg
 Am Sunderbach 5
 49205 Hasbergen

Patient: L ■ Marie Baaske, geb.: ■.03.2010 & A ■ Lorraine Baaske, geb.: ■.08.2004,
 wohnhaft: Grenzstr. 26, 32361 Preußisch Oldendorf

Sehr geehrte Frau Dr.Bachg!

Beide Kinder sind seit Geburt bei uns in ambulanter Kinder- und Jugendärztlicher
 Behandlung.

Bei der 4 j. L ■ besteht ein angeborenes Silver-Russel-Syndrom mit Minderwuchs. In der
 Kleinkindzeit hatte sie eine Eiallergie, Neurodermitis und eine Grobmotorische
 Entwicklungsverzögerung, die sie inzwischen gut kompensiert hat. L ■ erhielt in 2010 für ein
 Jahr krankengymnastische Therapien. Weitere Diagnosen waren bei L ■ in den vergangenen
 Jahren rezidivierende häufige Infekte und Zustand nach mehreren Fieberkrämpfen.

Die durch den Trennungskonflikt schwerst gestörte Interaktion der Eltern wird von Frau
 Baaske jedesmal thematisiert. Die Mutter bemüht sich ständig sehr um die Gesundheit der
 Kinder. Hier werden die Kinder immer in einem sauberen und ordentlichem guten
 Allgemeinzustand vorstellt, egal mit welchem Elternteil sie kommen. Dabei ist die Mutter
 meistens eher überbesorgt. Hinsichtlich der Begleitung beider Kinder können wir Ärzte hier
 keine Nachlässigkeiten feststellen.

Hinsichtlich der Erkrankungen L ■s handelt es sich bei den Infekten um eine deutlich
 erhöhte Frequenz. Eine Abklärung der gehäuften Fieberkrämpfe steht eine eingehende
 Untersuchung in Bielefeld, Epilepsiezentrum noch aus. Hinsichtlich des Silver-Russel-
 Syndroms läuft alles „normal“: Diese Kinder sind immer angeboren minderwüchsig, eine
 Wachstumshormontherapie wird demnächst über die Kinderklinik Herford, Dr. Jourdan,
 angeleitet.

Die geistige Entwicklung liegt bei diesen Kindern meist im unteren bis Normalbereich. Bei
 der U7a mit drei Jahren zeigte sie ein durchschnittliches Entwicklungsprofil.
 Leider ist L ■ gestern Abend akut mit dem Notarzt in die Kinderklinik wegen
 Atembeschwerden von zu Hause eingewiesen worden (Bislang keine ärztl. Auskunft). L ■
 hatte heute einen U8 Termin (vier-Jahres Kinderuntersuchung), die nachgeholt werden
 wird, und dann viel genauer den jetzigen Entwicklungsstand feststellen lässt.

Die psychische Belastung von der vier jährigen L■■ ist durch den Trennungskonflikt gegeben, aber in diesem jungen Alter schwer einzuschätzen.

Bei A■■■, 9 Jahre, handelt es sich um ein insgesamt gesundes Schulkind. Es bestehen keine besonderen Erkrankungen: Leichte Knick-Senkfüße, durchschnittliche Infektperioden, V.a. Dyskalkulie (bei Testungen in der eigenen Praxis). Zwischendurch wurde von der Mutter von nächtlichen Angstschreitouren (Parvor nocturnus) berichtet. Auch Herzschmerzen (V.a. Neurasthäsien) wurden von der Mutter beschrieben. A■■■ ist durch ihr Alter in einer besonders sensiblen Phase und wird erfahrungsgemäß unter dem Trennungskonflikt leiden und zeigt bereits Spuren.

Auch um A■■■ kümmert sich die Mutter gut.

Der Vater der beiden Kinder ist interessiert, ruft häufig an und erkundigt sich nach dem Gesundheitszustand der Kinder. Ich habe mit ihm vereinbart, dass er jederzeit alles über seine Kinder erfahren kann und sich jederzeit selbst melden könne. Hier in die Praxis kommt er mit den Kindern nur hin und wieder, da er mit den Kindern, wenn sie bei ihm sind, auch andre Ärzte aufsucht.

Innerhalb der Eltern gibt es scheinbar keine Verabredung und keine Auskunft.

Da der Schwerpunkt der Erziehung bei der Mutter liegt ist es m.E. auch normal, wenn sie sich im Wesentlichen um die Kinder kümmert und die Entscheidungen um die normalen Erziehungsprobleme und Erkrankungen trifft. M.E. sollte ein praktikables Umgangsrecht zum Wohle der Kinder festgeschrieben und überwacht werden.

Gerne auch tel. Rücksprache.

Herr Dr. Adam (Tel. 05771/917149 – Mo-nachmittags, Di-vormittags, Do-nachmittags, Fr-vormittags)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen





Rahden, 26. Juni 2014

Kinder- und Jugendarztpraxis

Dr. med Wolfgang Adam
Dr. med Christiane Kühn
Michael Reifenscheid

Praxis Dr. Adam/ Dr. Kühn/ M.Reifenscheid Feldstr. 7 32369 Rahden

Psychologische Praxis für Sachverständigengutachten
Dipl.-Psych. Dr. Melanie Tohle-Bachg
Am Sunderbach 5
49205 Hasbergen

Feldstr. 7 32369 Rahden
Tel: 05771/4420
Fax:05771/3053
E mail:
Info@kinderarztpraxis-online.com

Ergänzung meines Gutachtens an die Psychologin Frau Dr.Thole-Bachg vom 25.04.14 im Familienstreit der Eltern Baaske

Patient: L ■ Marie Baaske, geb.: ■.03.2010 & A ■ Lorraine Baaske, geb.: ■.08.2004,
wohaft: Grenzstr. 26, 32361 Preußisch Oldendorf

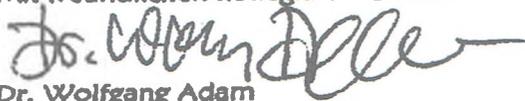
Sehr geehrte Frau Dr. Tohle-Bachg,

der leichte Entwicklungsrückstand von L ■ wurde im Rahmen der U7a mit 3 Jahren auch hinsichtlich des Sprachrückstands festgestellt. Es wurde seiner Zeit bei der Untersuchung festgelegt, dass eine logopädische Therapie aufgrund der allgemeinen Entwicklung des Kindes erst im Alter von 4 Jahren beginnen sollte. Parallel dazu hatten wir L ■ auch im Früherkennungszentrum Minden bei dem Leiter Dr. Kuke vorgestellt, der unsere Untersuchungsergebnisse im Wesentlichen bestätigte und zur Weiteren Beobachtung und Abklärung riet, aber auch er zeigte einer logopädischen Therapie ein abwartendes Verhalten.

Vom 4.4. bis 7.4.14 befand sich L ■ wegen eines hochfieberhaften Infektes in der Kinderklinik Minden. Bei der Entlassung am 7.4 war das Kind gesund und konnte laut ärztlicher Auskunft wieder den Kindergarten besuchen. Aufgrund der Tatsache das L ■ ein Silver-Russel-Syndrom mit häufigen Fieberkrämpfen und einer leichten Entwicklungsretardierung hat, ist es kinderärztlicher seitz völlig verständlich, dass die Mutter sich in den zahlreichen Krankheitssituationen und bei den ärztlichen Besuchen sehr besorgt zeigte und die ärztlichen Vorschläge genau beachtet hat. Hinzugefügt werden muss (fehlte auch in meinem Bericht), dass wir in Absprache mit der Mutter einen Untersuchungstermin(am 28.05.13) in der Epilepsieabteilung der Kinderklinik Bethel (Bielefeld) gemacht haben, um eine Epilepsie bei den gehäuften Fieberkrämpfen auszuschließen. Dort wurde durch ein unauffälliges EEG eine Epilepsie weitestgehend ausgeschlossen.

Diese Ergänzungen wurden auf Wunsch von Frau Baaske erstellt und sind sicherlich für die Gesamtbeurteilung der Situation sinnvoll.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Dr. Wolfgang Adam

Dr. Adam / Dr. Kühn / M. Reifenscheid
Ärzte f. Kinderheilkunde
32369 Rahden

Lernzirkel Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung

Lernzirkel Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung, Bahnhofstraße 39, 32361 Pr. Oldendorf

Frau Baaske
Grenzstraße 26

32361 Pr. Oldendorf

Lernzirkel
Nachhilfe und
Hausaufgabenbetreuung

Bahnhofstraße 39
D-32361 Preußisch Oldendorf

Tel.: (0 57 42) 70 29 80
Fax: (0 57 42) 70 29 91
eMail: info@lernzirkel-pr-oldendorf.de
Internet: www.lernzirkel-pr-oldendorf.de

23. Juni 2014

Bescheinigung für den Nachhilfeunterricht für A. Baaske

Sehr geehrte Frau Baaske,

wir bestätigen Ihnen hiermit, dass ihr Tochter A. Baaske Nachhilfeunterricht vom 27.06.2011 bis zum 15.07.2013 bzw. vom 23.10.2013 bis zum 03.02.2014 in den Fächern Deutsch und Mathematik bei uns erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Lernzirkel
Nachhilfe & Hausaufgabenbetreuung


J. Ehrentreich

PAULINA PRIESEL

Rumenstr. 34a, 32361 Preußisch Oldendorf 05742/702936

09. Juni 2014

Gabi Baaske
Grenzstraße 26
32361 Preußisch Oldendorf

Bestätigung

hiermit bestätige ich, dass Gabi Baaske mich mehrfach um Unterstützung gebeten hat, hinsichtlich der Schwierigkeiten von A [REDACTED] im Fach Mathematik. Aufgrund meines Mathematikstudiums und der bislang gesammelten Erfahrungen, vereinbarte ich mit Gabi ab dem 05.06. A [REDACTED] 1mal wöchentlich Nachhilfe zu geben.

Vor ca 3 Wochen sprach Andreas Baaske meinen Mann an, das er sich bei mir melden würde, da A [REDACTED] ja jetzt bei ihm sei um einen Termin zur Nachhilfe zu vereinbaren. Leider hat sich Herr Baaske nie bei mir gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen



Paulina Priesel